

Basisdokumente



Version 01.2019

Inhalt

5
A
Allgemeine Geschäftsbedingungen
(AGB)

13
B
Depotreglement

18
C
Allgemeine Bedingungen für
die Benützung von Karten und
persönlichen Codes

19
D
Bedingungen für
elektronische Dienstleistungen

Diese Basisdokumente treten am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2015.

3

Basisdokumente

**Ich genieße meine
Unabhängigkeit.**

Mehr vom Leben



**Ein breites und vielfältiges
Vorsorge-Portfolio für Sicherheit
in jeder Lebensphase.**

A

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A 1. Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) regeln die Grundlagen der Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Nidwaldner Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt). Vorbehalten bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen und spezifische Bedingungen der Bank (z. B. für bestimmte Geschäftsarten, Produkte oder Dienstleistungen), welche diesen AGB vorgehen. Im Übrigen ist der Basisvertrag sowie die vorliegenden Basisdokumente massgebend.

A 2. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation des Kunden, seiner Vertreter und Bevollmächtigten mit der banküblichen Sorgfalt. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt nicht verletzt hat.

A 3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person, Bevollmächtigten oder anderen für ihn handelnden Dritten entsteht, soweit die Bank die mangelnde Handlungsunfähigkeit bei geschäftsüblicher Sorgfalt nicht hätte erkennen müssen.

A 4. Geschäftsbeziehung auf den Namen mehrerer Personen

Lautet eine Geschäftsbeziehung auf den Namen mehrerer Personen, haften diese für allfällige Forderungen der Bank aus der Geschäftsbeziehung solidarisch; vorbehalten bleibt eine abweichende schriftliche Vereinbarung.

A 5. Datenschutz/Bankkunden- geheimnis, Outsourcing, Of- fenlegung von Kundendaten

Die Bank ist nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Geheimhaltung von Kundendaten (d. h. Daten, die die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen) verpflichtet. **Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank Kundendaten zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten oder aufgrund gesetzlicher Rechtfertigungsgründe, gerichtlicher/behördlicher Anordnungen, zur Auftragsausführung oder mit Einwilligung des Kunden offenlegt oder mit seiner Einwilligung Auskünfte über ihn bei Dritten einholen darf und die Bank insoweit von der Pflicht zur Wahrung des Datenschutzes bzw. Bankkundengeheimnisses entbunden ist.**

Sie ist überdies befugt, verschiedene Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (z. B. Informatik, Zahlungsverkehr, Kartengeschäft, Anlageberatung, Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertrechten, Compliance-Funktionen, Datenaufbewahrung, interne Revision) ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen (Outsourcing). Im Rahmen einer Auslagerung kann es vorkommen, dass Kundendaten an externe Dienstleister übermittelt werden müssen, wobei alle beigezogenen Dienstleister zur Wahrung der Vertraulichkeit vertraglich verpflichtet werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank die Kommunikation mit dem Kunden (z. B. Telefongespräche, Chatverlauf, usw.) insbesondere zu Beweis Zwecken, für interne Schulungszwecke und zur Qualitätssicherung **aufzeichnen bzw. protokollieren kann.** Entsprechende Aufzeichnungen werden in regelmässigen, von der Bank bestimmten Zeitabständen gelöscht.

Zur korrekten Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen und Wertschriftentransaktionen müssen den beteiligten Banken (u. a. Korrespondenzbanken) und Systembetreibern (z. B. SIX Interbank Clearing AG oder SWIFT [Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication]) im In- und Ausland Name, Adresse und Konto-/IBAN-Nummer des Auftraggebers (Kunde) angegeben werden. Kundendaten, welche ins Ausland gelangen, sind nicht mehr durch schweizerisches Recht geschützt, sondern unterliegen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung. Ausländische Gesetze und Regulierungen können die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen.

Im Zusammenhang mit (inländischen oder grenzüberschreitenden) Transaktionen und Dienstleistungen kann eine Offenlegung – aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben – von folgenden Daten betreffend diese Transaktionen, Dienstleistungen, den Kunden und mit ihm verbundenen Dritten erforderlich sein, insbesondere:

- a** Angaben über den Kunden, Bevollmächtigte, wirtschaftlich Berechtigte oder weitere Beteiligte (z. B. Name, Wohn-/Sitz, Adresse, Nationalität, usw.),
- b** Angaben über Transaktionen bzw. Dienstleistungen (z. B. Herkunft der Vermögenswerte und andere Hintergrundinformationen über die Transaktionen und Dienstleistungen), sowie
- c** weitere Angaben über die Geschäftsbeziehung zur Bank.

Weitergehende Informationen dazu können auf der Website der Schweizerischen Bankiervereinigung (www.swissbanking.org) oder der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (www.finma.ch) abgerufen werden.

A 6. Kundenprofil und Marketing

Die Bank kann Kundendaten, von denen sie anlässlich der Geschäftsbeziehung Kenntnis erlangt (z. B. Kunden-, Produktdaten, Konto-/Depotbewegungen, Kundenbedürfnisse, usw.), sowie öffentlich zugängliche Daten oder Daten Dritter (automatisch) analysieren und bewerten, um wesentliche persönliche Merkmale

des Kunden zu erkennen oder Entwicklungen vorherzusagen und gestützt darauf Kundenprofile zu erstellen. Solche Kundenprofile können von der Bank genutzt werden, um dem Kunden gegebenenfalls Produkte, Dienstleistungen sowie Informationen anzubieten, die auf seine individuelle Situation zugeschnitten sind oder sein könnten; überdies werden Kundendaten für interne Schulungs-, Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecke verwendet. **Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist einverstanden, dass die Bank seine Daten im vorab erwähnten Umfang verwenden kann.**

A 7. Mitteilungspflicht des Kunden/Mitteilungen der Bank

Bei Änderung von persönlichen Angaben (z. B. Name, Wohn-/Sitz, Steuerdomizil/e, Adresse, Nationalität, Telefonnummer, usw.), Nachweisen bzw. Erklärungen (z. B. Ausweiskopien, Wohnsitzbescheinigungen, usw.) des Kunden, seiner Bevollmächtigten oder anderer für ihn handelnden Dritten, wirtschaftlich Berechtigten/Kontrollinhaber, Begünstigten und weiterer an der Geschäftsbeziehung beteiligten Personen sowie zwecks Widerruf von erteilten Vollmachten ist der Kunde verpflichtet, dies der Bank unverzüglich mitzuteilen und gegebenenfalls aktuelle Nachweise vorzulegen bzw. aktuelle Erklärungen abzugeben.

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist die Bank verpflichtet, bei ungewöhnlichen Transaktionen vertiefte Abklärungen vorzunehmen. Sie kann gegebenenfalls die Ausführung von Aufträgen ablehnen (gemäss A 9). Der Kunde hat auf Ersuchen der Bank umgehend Auskunft über solche Transaktionen zu geben bzw. entsprechende Unterlagen einzureichen.

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse versandt und/oder elektronisch (z. B. via E-Banking) zur Verfügung gestellt worden sind. **Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank durch die elektronische Zustellung von Mitteilungen insbesondere ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten erfüllt.** Die Bank ist berechtigt, die Mitteilungen ohne Grundangabe jederzeit ausschliesslich bzw. zusätzlich in Papierform zuzustellen. Mit dem Zugang der einzelnen Mitteilungen beginnen die jeweiligen Fristen zu laufen (insb. Reklamationsfrist).

A 8. Mangelhafte Übermittlung/ Systemstörung

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail, E-/Mobile-Banking, Internet, anderen Übermittlungs- oder Transportarten (namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Unregelmässigkeiten oder Doppelausfertigungen, technischer Störung, usw.) entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

A 9. Ausführung von Aufträgen/ Hinweispflicht des Kunden

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne Rücksicht auf Auftragsdatum oder -eingang zu bestimmen, ob bzw. inwieweit sie einzelne Aufträge ganz oder teilweise ausführt. Im Zusammenhang mit ungewöhnlichen Transaktionen kann die Bank die Ausführung von Aufträgen ablehnen, solange aus ihrer Sicht die Nachvollziehbarkeit nicht gewährleistet ist.

Wenn dem Kunden infolge Nichtausführung, mangelhafter oder verspäteter Ausführung von Aufträgen – Handelsaufträge für Geschäfte betreffend Wertpapiere und Wertrechte, Optionen, Futures, Devisen ausgenommen – Schaden entsteht, so haf-

tet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens schriftlich und unverzüglich nach Kenntnis durch den Kunden hingewiesen worden.

A 10. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

A 11. Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften

Der Kunde ist für die Einhaltung von auf ihn anwendbaren in- oder ausländischen Vorschriften verantwortlich (z. B. Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten, usw.) und hat deren Einhaltung auf Verlangen der Bank nachzuweisen. Entsteht der Bank aufgrund eines kundenseitigen Fehlverhaltens bzw. aufgrund Nichteinhaltung von in-/ausländischen Vorschriften ein Schaden, kann die Bank auf den Kunden Rückgriff nehmen.

A 12. Beschränkungen bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen/ Produkten

Die von der Bank angebotenen Dienstleistungen und Produkte sind unter Umständen Personen mit Wohnsitz in bestimmten Ländern nicht zugänglich (z. B. wenn dies gesetzliche

oder regulatorische Vorschriften erfordern, usw.). Für nähere Informationen wird auf die spezifischen Bedingungen für die entsprechenden Dienstleistungen/Produkte (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) verwiesen.

Zudem ist die Bank im Einzelfall berechtigt, ohne Angabe von Gründen und unabhängig von festgelegten Bedingungen eine vom Kunden gewünschte Bargeldeinzahlung/-auszahlung oder Überweisungen in Drittstaaten zu beschränken bzw. zu verweigern und eine entsprechende Zahlungsanweisung oder weitere Nachweise zu verlangen.

A 13. Zinsen, Preise, Steuern und Kontoverkehr

Der Rechnungsabschluss mit Gutschrift bzw. Belastung der vereinbarten oder üblichen Zinsen (inkl. Kommissionen), Preise (Gebühren, Spesen, usw.) und Steuern erfolgt nach Wahl der Bank, in der Regel vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Zudem ist die Bank zur Verrechnung einer Nichtkündigungskommission (NKK) berechtigt, wenn die Rückzugsbedingungen einer Produktart nicht eingehalten werden, und kann vom Kunden Negativzinsen auf Guthaben verlangen. Die jeweils aktuell geltenden Zinsen und Preise sind auf der Website der Bank (www.nkb.ch) publiziert. Die Bank behält sich vor, Zins- und Kommissionsansätze, Preise und weitere

Vergütungen insbesondere aufgrund veränderter Marktverhältnisse abzuändern bzw. neu einzuführen und dem Kunden hiervon auf den üblichen Kommunikationskanälen bekannt zu geben. Entsprechende Anpassungen oder Neueinführungen gelten als vom Kunden genehmigt, sofern er das betroffene Produkt oder die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen seit Bekanntgabe schriftlich kündigt (gemäss A 19.).

Wenn die Kontoauszüge der Bank nicht spätestens innert 30 Tagen schriftlich beanstandet werden, gelten sie als genehmigt. Die Bank kann indessen eine ausdrückliche Richtigbefundanzeige einfordern. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Kontoauszugs schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank in sich.

Bei eingehenden Zahlungen zugunsten eines Kunden, der bei der Bank mehrere Schuldspositionen hat, behält sich die Bank vor, zu bestimmen, auf welche Schuldspositionen die Zahlungen anzurechnen sind.

A 14. Fremdwährungs- umrechnung

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen auf dem jeweils angegebenen Konto. Wird das Konto nicht in derselben Währung wie die betreffende Gutschrift/Belastung geführt, kann die

Bank die Beträge nach freiem Ermessen zum Kurs jenes Tages, an dem der jeweilige Betrag für die Bank gutgeschrieben bzw. belastet wird, in die Währung des entsprechenden Kontos gutschreiben bzw. belasten.

A 15. Wechsel, Checks und andere Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere Papiere zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden. Trotzdem verbleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrags der Wechsel, Checks und anderer Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos.

Sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft, hat der Kunde die Folgen des Abhandenkommens, des Missbrauchs oder der Fälschung von Checks oder Bestellformularen zu tragen und zwar auch dann, wenn der Bank ein Verlust angezeigt worden ist. Der Kunde trägt auch die Folgen einer fehlenden oder missverständlich eingetragenen Währungsbezeichnung.

A 16. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller bestehenden, künftigen oder möglichen Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihr aus der Geschäftsbeziehung jeweils entstehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Bestehen besondere Anforderungen zur Verpfändung von Vermögenswerten, hat der Kunde diese zu erfüllen. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist. Sie kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechtes auch auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt.

A 17. Reklamationen des Kunden

Reklamationen des Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung (insb. wegen Nicht-/Ausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von physischen/elektronischen Bankbelegen sowie anderen Mitteilungen, usw.) sind sofort bzw. nach erwartetem Postzugang, spätestens innert der von der Bank angesetzten Frist anzubringen. Verspätete

Reklamationen können nicht berücksichtigt werden; der Kunde trägt einen allenfalls hieraus entstehenden Schaden.

A 18. Entschädigungen der Bank

Die Bank bietet den Kunden sowohl eigene als auch Produkte Dritter an und kann für ihre Vertriebstätigkeit und weitere damit zusammenhängenden Leistungen Entschädigungen (z. B. Provisions-, Vertriebs-, Marketingentschädigungen oder ähnliche Vergütungen) von den Produktanbietern erhalten, welche sie einzubehalten befugt ist. Solche Entschädigungen werden in spezifischen Verträgen zwischen der Bank und den Produktanbietern geregelt und stehen ausschliesslich der Bank für deren erbrachte Leistungen zu (z. B. Beratungs- und Betriebsaufwand, Vertriebstätigkeit, Abdeckung von Delkreder-Risiken, usw.).

Der Kunde verzichtet hiermit auf die Rechenschaftsablegung durch die Bank sowie auf die Erstattung entsprechender von Dritten an die Bank geleisteten Vergütungen.

A 19. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank und der Kunde sind berechtigt, bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere zugesagte oder benützte Kredite, nach freiem Ermessen mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

ben, wobei allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden. Auf die Forderungen samt Zinsen sind ab Fälligkeit die banküblichen Verzugszinsen geschuldet. Vorbehalten bleiben stets schriftlich vereinbarte Kündigungs- bzw. geltende Rückzugsbestimmungen für spezifische Produkte bzw. Dienstleistungen der Bank.

A 20. Vorbehalt besonderer Bedingungen

Für Börsengeschäfte gelten die Platzusancen, für Dokumentargeschäfte die von der internationalen Handelskammer aufgestellten einheitlichen Richtlinien und Gebräuche, für Dokumentenakkreditive und für das Inkasso und Diskontgeschäft die von der Schweizerischen Bankiervereinigung aufgestellten allgemeinen Bedingungen.

A 21. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen **schweizerischem Recht**. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher **Gerichtsstand** für alle Verfahrensarten **Stans**, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz (Spezialdomizil gemäss Art. 50 Abs. 2 SchKG). Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht bzw. bei

der zuständigen Behörde an seinem Wohnsitz/Sitz oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

A 22. Änderungen der Basisdokumente

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen oder Ergänzungen von (einzelnen oder mehreren) Bestimmungen der Basisdokumente vor. Diese werden dem Kunden vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch des Kunden innert 30 Tagen seit Bekanntgabe als genehmigt. Im Widerspruchsfall kann der Kunde die Geschäftsbeziehung, von der Änderung betroffene Dienstleistungen oder Produkte kündigen (gemäss A 19.).

Die jeweils aktuell gültige Version ist auf der Website der Bank (www.nkb.ch) abrufbar.

B

Depotreglement

B 1. Zweck und Geltungsbereich

In Ergänzung zu den AGB regelt dieses Depotreglement die Aufbewahrung und Verwaltung von Werten und Sachen des Kunden (nachfolgend «Depotwerte» genannt) durch die Bank, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Insbesondere kann der Kunde aus der ausschliesslichen Aufbewahrung und Verwaltung von Depotwerten keinen Anspruch auf Beratung ableiten. Für die Anlageberatung, Vermögensverwaltung sowie für weitere Dienstleistungen im Anlagegeschäft sind spezifische Vereinbarungen massgebend.

Im Übrigen gilt im Verhältnis zur Bank der Basisvertrag einschliesslich Basisdokumente.

B 2. Depotwerte

Die Bank übernimmt zur Aufbewahrung:

- a** Wertpapiere aller Art, insbesondere auch Globalurkunden;
- b** Bucheffekten;
- c** Edelmetalle;
- d** Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere nicht verbriefte Rechte (Wertrechte).

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen, beschränken oder die Rücknahme von Depotwerten verlangen.

B 3. Sorgfaltspflicht

Die Bank behandelt die ihr anvertrauten Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

B 4. Depot auf den Namen mehrerer Kunden

Lautet ein Depot auf den Namen mehrerer Kunden, können diese ausschliesslich gemeinsam darüber verfügen; vorbehalten bleibt eine abweichende Vereinbarung mit der Bank. Für allfällige Ansprüche aus dem Depotverhältnis haften die Kunden gegenüber der Bank solidarisch.

B 5. Vertragsdauer

Die Deponierung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag erlischt nicht bei Tod, bei Eintritt der Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden. Unter Vorbehalt anderer Abmachungen und zwingender gesetzlicher Bestimmungen kann der Kunde jederzeit die Auslieferung bzw. Übertragung der Depotwerte verlangen. Dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten.

B 6. Anzeigen und Depotauszüge

Die Bank zeigt dem Kunden jeden Zu- und Abgang von Depotwerten an, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

Der Kunde erhält periodisch, in der Regel per Jahresende, im Rahmen seines Vermögensauszuges eine Aufstellung über den Depotbestand. Höhere Periodizitäten sind speziell zu vereinbaren. Im Vermögensauszug werden die Depotwerte aufgrund unverbindlicher, approximativer Kurse aus der Bank verfügbaren, branchenüblichen Informationsquellen bewertet. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben bzw. der Bewertung der Depotwerte.

Der Depotbestand gilt als richtig befunden und genehmigt, sofern der Kunde nicht innert 30 Tagen ab Versandtag dessen Inhalt schriftlich beanstandet hat.

B 7. Anlagegebühren

Die Anlagegebühren werden nach den jeweils geltenden Tarifen berechnet. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Tarife vor. Solche Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise mitgeteilt (gemäss A 13.).

Spesen, Steuern, Abgaben sowie aussergewöhnliche Aufwendungen kann die Bank zusätzlich belasten.

B 8. Entschädigungen der Bank

Die Bank offeriert ihren Kunden eine Auswahl an Finanzinstrumenten. Dazu schliesst sie mit Anbietern von Anlageprodukten (wie Anlagefonds und strukturierten Produkten) Vertriebsvereinbarungen ab. Diese bestehen unabhängig vom Vertrag mit dem Kunden (Depotinhaber). Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank für ihre Vertriebstätigkeit und die damit zusammenhängenden Aufwände von den Anbietern Vertriebsentschädigungen oder andere geldwerte Leistungen (nachfolgend insgesamt «Entschädigungen») erhalten kann. Sofern und soweit die Bank entsprechende Entschädigungen im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines Auftrags zur Anlageberatung erhält, leitet die Bank solche Entschädigungen an den Kunden weiter. Andernfalls stehen diese Entschädigungen der Bank zu.

Allfällige Entschädigungen bemessen sich üblicherweise in Prozenten des von der Bank insgesamt gehaltenen Anlagevolumens eines Produkts. Die Höhe kann je nach Produkt und Produktanbieter variieren. Die jeweils aktuellen Bandbreiten je nach Produktkategorie sind auf der Website der Bank (www.nkb.ch) abrufbar. Erhält die Bank Entschädigungen, welche sie basierend auf Art. 400 des schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen Gesetzesvorschrift dem Kunden abzuliefern hat, nimmt der Kunde zur Kenntnis und ist damit einverstanden.

den, darauf keinen Anspruch zu erheben. Allfällige Änderungen der in der Preisliste enthaltenen Angaben und Bandbreiten hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Verzichts.

Nähere Angaben zu Entschädigungen erteilt die Bank dem Kunden auf expliziten Wunsch gegen Entrichtung einer kostendeckenden Gebühr und soweit sich die entsprechenden Entschädigungen mit angemessenem Aufwand der betreffenden Kundenbeziehung zuordnen lassen.

Entschädigungen können zu Interessenkonflikten führen (z. B. durch bevorzugte Behandlung von Produkten bestimmter Anbieter oder bestimmter Produktkategorien). Die Bank stellt in angemessener Weise und unter Berücksichtigung ihrer Vertriebsvereinbarungen sicher, dass sich keine Interessenkonflikte ergeben bzw. sich diese nicht zum Nachteil des Kunden auswirken.

B 9. Aufbewahrung der Depotwerte

Die Bank ist berechtigt, Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auswärts verwahren zu lassen. Bei Drittverwahrung haftet die Bank nur für sorgfältige Auswahl und Instruktion der Drittverwahrungsstelle, jedoch nicht, wenn der Kunde die Verwahrung bei einer nicht von der Bank empfohlenen Verwahrungsstelle verlangt hat.

Depotwerte von ausländischen Emittenten kann die Bank auch bei einem Drittverwahrer im Ausland verwahren. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass Wertrechte im Ausland verwahrt werden können, unabhängig von der Aufsicht der Verwahrungsstelle. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Die ausländischen Gesetze und Usancen können vorschreiben, dass der wirtschaftlich Berechtigte an einem Depotwert dem Emittenten oder einer ausländischen Behörde offengelegt werden muss. Bei Verwahrung im Ausland hat der Kunde zumindest Rechte entsprechend den Rechten, welche die Schweizer Verwahrungsstelle aus der Drittverwahrung erhält. Sofern der Kunde nicht ausdrücklich die getrennte Verwahrung seiner Depotwerte (unter Übernahme der Mehrkosten) vorschreibt, ist die Bank ermächtigt, die Depotwerte gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus andern Gründen getrennt verwahrt werden müssen.

Dem Kunden steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Titel zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern dieses in der Schweiz liegt.

Falls sammelverwahrte Titel ausgelost werden, verteilt die Bank die Titel unter die Kunden, wobei sie sich bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Berechtigten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen, bei Barren oder Münzen auch nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen.

B 10. Wertrechte

Die Bank ist ermächtigt,

- a** bestehende Wertpapiere in Wertrechte umwandeln zu lassen;
- b** während der Dauer der depotmässigen Verbuchung die üblichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- c** vom Emittenten sofern möglich Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes (BEG) vorbehalten.

B 11. Depotverwaltung

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen, wie:

- a** den Einzug oder die bestmögliche Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen sowie rückzahlbarer Depotwerte (entsprechende Gutschriften erfolgen unter Vorbehalt des Eingangs, Korrekturbuchungen aufgrund von Falschberechnungen bleiben jederzeit möglich);
- b** die Überwachung von Auslosung, Kündigungen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten usw. aufgrund verfügbarer branchenüblicher Informationsmittel;
- c** den Bezug neuer Couponsbogen und den Umtausch von Interimscheinen gegen definitive Wertpapiere;
- d** die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten im Sinne des dem Kunden von der Bank im Einzelfall gemachten Vorschlags;
- e** die Restzahlung auf nicht voll einbezahlten Wertpapieren oder Wertrechten, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war.

Die übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte – wie z. B. Besorgung von Konversionen, Kauf/Verkauf oder Ausübung von Bezugsrechten in Abweichung zu dem von der Bank gemachten Vorschlag, Ausübung von Wandel oder Optionsrechten, Ver-

mittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlten Titel usw. – trifft die Bank nur auf besonderen, rechtzeitig erfolgten Auftrag des Kunden. Gehen die Instruktionen des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Es ist allein Sache des Kunden, seine Rechte aus den Depotwerten in einem Gerichts- oder Insolvenzverfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen. Die Bank führt auch keine Verwaltungshandlungen aus für Versicherungspolice, Hypothekartitel sowie für vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, die ausnahmsweise in der Schweiz verwahrt werden.

B 12. Depotstimmrecht

Die Bank übt das Depotstimmrecht nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht und besonderer Anweisungen des Kunden aus.

B 13. Eintragung der Depotwerte

Auf entsprechende Ermächtigung des Kunden meldet die Bank auf den Namen lautende Depotwerte beim relevanten Register (z. B. Aktienbuch) zur Eintragung an. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der entsprechenden Stelle (wie Gesellschaft, Registerführer, usw.) die zur Registrierung erforderlichen Daten bekannt gegeben werden bzw. auch Dritten bekannt werden, die Zugang dazu haben.

Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf den Kunden eingetragen. Ist die Eintragung auf den Kunden insbesondere unüblich oder unmöglich, so kann die Bank die Werte auf Kosten und Gefahr des Kunden auf sich oder einen Dritten eintragen lassen.

B 14. Selbsteintritt

Bei Börsengeschäften kann die Bank als Eigenhändlerin auftreten.

B 15. Transportversicherung

Wenn der Kunde nichts anderes bestimmt, besorgt die Bank auf seine Kosten die Versicherung der von ihr ausgeführten Transporte von Wertpapieren und anderen Wertsachen, soweit dies üblich ist und im Rahmen der eigenen Versicherung der Bank geschehen kann.

C

Allgemeine Bedingungen für die Benützung von Karten und persönlichen Codes

Für die Benützung der verschiedenen Karten der Bank und des entsprechenden persönlichen Codes wird auf die allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der jeweiligen Karten verwiesen. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung dieser Bedingungen wird auf der Website der Bank publiziert (www.nkb.ch).

D

Bedingungen für elektronische Dienstleistungen

D 1. Allgemeine Bedingungen

D 1.1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und künftigen elektronischen Dienstleistungen (nachfolgend «Dienstleistungen» genannt), sofern in den Besonderen Bedingungen für die jeweiligen Dienstleistungen (wie z. B. E-Banking, Mobile Banking, eBill, usw.) nichts anderes vereinbart wird. Im Übrigen gilt im Verhältnis zur Bank der Basisvertrag mit den Basisdokumenten.

D 1.2 Zugang zu den Dienstleistungen

Der Zugang des Kunden/Bevollmächtigten (nachfolgend «Benutzer» genannt) zu den Dienstleistungen erfolgt mittels vom Benutzer selbst gewähltem Provider (wie Internet, Telekommunikation, usw.) oder über andere, neuartige Kommunikationsmedien und spezieller, vom Benutzer bei Dritten bezogener Software via Internet, eines vom Benutzer bei Dritten erworbenen Mobiltelefons und/oder eines anderen Endgeräts des Benutzers, welches mindestens die auf der entsprechenden, jeweils aktu-

ellen Internetseite der Bank oder an anderer Stelle angeführten Anforderungen erfüllt.

Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen erhält, wer sich mit den in den entsprechenden Besonderen Bedingungen festgelegten Legitimationsmitteln legitimiert.

Via E-Mail übermittelte Aufträge, Mitteilungen und dergleichen sind für die Bank unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart wird.

D 1.3 Sorgfaltspflicht des Benutzers

Der Benutzer hat alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Die Verantwortung für die vom Benutzer gesendeten Daten bleibt bis zu deren Übernahme durch das System der Bank beim Kunden.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Sicherheitsrisiken, die aus der Benutzung des jeweiligen Mediums (z. B. Internet, Mobiltelefon, usw.) entstehen, durch den Einsatz geeig-

neten, jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechender Schutzmassnahmen (insb. Anti-Viren-Programme) zu minimieren.

D 1.4 Ausschluss von Gewährleistung und Haftung

Die Bank kann weder einen unbeschränkten Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen noch eine unbeschränkte Benützung der jeweiligen Dienstleistungen gewährleisten. Ebenso wenig kann die Bank eine unbeschränkte Betriebsbereitschaft des Internets und die Übermittlung von Daten innert nützlicher Frist über E-Mail, App, usw. gewährleisten.

Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr im Rahmen der jeweiligen Dienstleistungen übermittelten Daten, Informationen, Mitteilungen, usw. (nachfolgend «Daten» genannt). Insbesondere gelten die Angaben über Konten und Depots (Saldi, Auszüge, Transaktionen, usw.) sowie allgemein zugängliche Informationen wie die Börsen- oder Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Daten aus E-Banking-Dienstleistungen stellen keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, diese seien ausdrücklich als verbindliche Offerten gekennzeichnet.

Die Bank übernimmt bei leichtem Verschulden keine Haftung. Insbesondere schliesst die Bank die Haftung bei leichtem Verschulden aus

- für nicht bzw. nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und daraus entstehende Schäden,
- für Schäden, die durch ihre Hilfspersonen in Ausübung ihrer Verrichtung verursacht werden, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunden aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder seiner Bevollmächtigten entstehen. Ebenso wenig übernimmt sie eine Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter oder Schäden, die aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Kunden entstehen.

Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung und Haftung für das Endgerät des Benutzers (z. B. Computer, Mobiltelefon, usw.), den technischen Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen sowie für die dafür notwendige Software. Ebenso wenig übernimmt die Bank eine Haftung für allfällige Mängel bei allenfalls von ihr z. B. per Datenträger, Download, usw. gelieferter Software.

Die Dienstleistungen werden über ein offenes, jedermann zugängliches Netz (z. B. Internet, Telefonnetz, usw.) erbracht. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung des offenen Netzes entstehen. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden, die dem Kunden als Folge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen, Unterbrüchen und Verzögerungen (insb. in der Verarbeitung), rechtswidrigen Eingriffen in Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern, Überlastung der Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern, mutwilliger Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte, Störungen, Unterbrüchen oder anderen Unzulänglichkeiten seitens der Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreiber entstehen.

Die Bank behält sich bei Feststellung von Sicherheitsrisiken zudem jederzeit vor, die jeweiligen Dienstleistungen bis zu deren Behebung zu unterbrechen. Ebenso ist die Bank berechtigt, die jeweiligen Dienstleistungen für Wartungsarbeiten zu unterbrechen. Für aus diesen Unterbrüchen oder einer Sperre gemäss D 2.5 allfällig entstehenden Schaden übernimmt die Bank keine Haftung.

D 1.5 Sperre

Der Kunde kann seinen oder den Zugang seiner Bevollmächtigten zu den jeweiligen Dienstleistungen der Bank sperren lassen. Die Sperre kann nur während den üblichen Geschäftszeiten der Bank vollzogen werden und muss der Bank unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

Die Sperre oder Unterbrechung kann nur mit schriftlichem Antrag des Kunden an die Bank wieder aufgehoben werden. Allenfalls müssen dafür neue Identifikationsmerkmale ausgeliefert werden. Während dieser Zeit ist die Inanspruchnahme der betreffenden elektronischen Dienstleistung nicht möglich. Die Bank behält sich vor, entsprechende Kosten beim Kunden zu erheben.

Die Bank ist berechtigt, den Zugang des Kunden und/oder eines oder aller Bevollmächtigten zu einzelnen oder allen Dienstleistungen jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Kündigung zu sperren.

D 1.6 Bankkundengeheimnis a Allgemein

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass sich das schweizerische Bankkundengeheimnis allein auf schweizerisches Territorium beschränkt und somit alle ins Ausland zu übermitteln und/oder dort gelegenen elektronischen Daten keinen Schutz genießen. Im Übrigen wird auf die AGB (A 5.) verwiesen.

b Internet/Mobiltelefon, usw.

Der Benutzer nimmt in Kauf, dass die Daten über ein offenes, jedermann zugängliches Netz transportiert werden. Dabei können die Daten unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt werden, auch wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Ebenso nimmt der Benutzer in Kauf, dass Informationen der Bank, welche sich der Benutzer separat via E-Mail, SMS, usw. übermitteln lässt, in der Regel unverschlüsselt erfolgen, weshalb das Bankkundengeheimnis nicht gewahrt ist. Selbst bei verschlüsselter Übermittlung bleiben Absender und Empfänger jeweils unverschlüsselt. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung kann deshalb für Dritte möglich sein.

D 1.7 Sicherheit

a Allgemein

Aufgrund der eingesetzten Verschlüsselungen ist es grundsätzlich keinem Unberechtigten möglich, die vertraulichen Kundendaten einzusehen. Dennoch kann auch bei allen dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen sowohl auf Bank- als auch auf Kundenseite eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. Das Endgerät (Computer, Mobiltelefon usw.) und/oder das Netzwerk des Benutzers sind Teil des Systems. Diese befinden sich jedoch ausserhalb der Kontrolle der Bank und können zu einer Schwachstelle des Systems werden.

b Weitere Risiken

Der Kunde nimmt die nachstehenden Risiken in Kauf und verpflichtet sich, die auf den Internetseiten der jeweiligen Dienstleistungen angebrachten oder in anderer Form dem Benutzer zur Verfügung gestellten Sicherheitsinformationen zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls empfohlene Sicherheitsmassnahmen innert nützlicher Frist zu treffen:

- Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen können einen unberechtigten Zugriff erleichtern (z. B. ungenügend geschützte Speicherung von Daten auf der Festplatte). Es besteht die dauernde Gefahr, dass sich Computerviren auf dem Computer ausbreiten, wenn Kontakt mit der Aussenwelt besteht, sei es über Computernetze (z. B. Internet) oder andere Datenträger. Der Einsatz von Anti-Viren-Programmen kann das Risiko vermindern und wird dem Benutzer empfohlen. Es obliegt dem Benutzer, sich über die erforderlichen, jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren.
- Es ist wichtig, dass der Benutzer nur mit Software aus vertrauenswürdiger Quelle arbeitet.

- Die Erstellung einer Verkehrscharakteristik durch Internet Provider oder Softwareanbieter (z. B. App, usw.) kann niemand ausschliessen; d.h. der Provider oder der Softwareanbieter hat die Möglichkeit, nachvollziehen zu können, wann der Benutzer mit wem in Kontakt getreten ist.
- Es ist möglich, dass sich ein Dritter während der Nutzung des Netzes, z. B. des Internets, unbemerkt Zugang zum Endgerät des Benutzers verschafft.
- Lässt sich der Benutzer Informationen der Bank separat via E-Mail, SMS, usw. übermitteln, so erfolgen diese in der Regel unverschlüsselt.

D 1.8 Ausländische Gesetze/ Import- und Export- beschränkungen

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass er mit der Benützung der Dienstleistungen aus dem Ausland unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzen kann. Es ist Sache des Benutzers, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

Sollte der Benutzer die Dienstleistungen vom Ausland aus benutzen, nimmt er insbesondere in Kauf, dass es Import- und Exportbeschränkungen für die Verschlüsselungsalgorithmen geben kann, gegen die er gegebenenfalls verstösst, wenn er diese Dienstleistungen aus dem Ausland nutzt.

D 1.9 Kündigung

Die Kündigung der Teilnahme an den jeweiligen Dienstleistungen der Bank kann seitens des Kunden und seitens der Bank jederzeit schriftlich erfolgen. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche noch vor Erhalt der Kündigung ausgelösten Transaktionen rechtsverbindlich für den Benutzer zu verarbeiten.

D 2. Besondere Bedingungen für E-Banking und Mobile Banking

D 2.1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Besonderen Bedingungen für E-Banking und Mobile Banking ergänzen die Allgemeinen Bedingungen für elektronische Dienstleistungen und gehen im Widerspruchsfall vor. Vorbehalten bleiben abweichende bzw. spezifische Bedingungen für bestimmte E-Banking-Dienstleistungen, welche diesen Besonderen Bedingungen vorgehen.

Der in diesen Bedingungen geregelte Datenaustausch bezieht sich auf Bankgeschäfte, die ihre Grundlage in separaten Verträgen oder Geschäftsbedingungen der Bank (z. B. AGB, Depotreglement, usw.) haben. Im Anwendungsbereich der vom Kunden gewünschten Dienstleistungen gehen die nachfolgenden Bedingungen allfälliger abweichender Regeln der erwähnten Verträge oder Geschäftsbedingungen der Bank vor.

D 2.2 Leistungsangebot/ Konditionen und Preise

Die von der Bank angebotenen E-Banking-Dienstleistungen (Zugang über Internet, App, eBill, usw.) sind auf der Website der Bank (unter www.nkb.ch) umschrieben. Die angebotenen Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenlos, jedoch können Zusatzleistungen der Bank (z. B. Bestellung zusätzlicher Bankbelege in Papierform oder elektronisch) kostenpflichtig sein. Die Preise für diese von der Bank zu erbringenden Leistungen richten sich nach der jeweils aktuell geltenden Preisliste. Die Bank behält sich jederzeit Änderungen des Leistungsangebots sowie der Konditionen/Preise vor. Diese werden dem Benutzer schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben (z. B. Meldung in E-Banking, auf Webseite der Bank, usw.) und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen seit Bekanntgabe bzw. jedenfalls mit der nächsten Nutzung von E-Banking als genehmigt.

D 2.3 Legitimationsmittel/ -verfahren mit Transaktionsbestätigung

Der Zugang zu E-Banking-Dienstleistungen erhält, wer sich durch Eingabe der für diese Dienstleistungen gültigen Legitimationsmittel legitimiert hat. Die entsprechenden Legitimationsmittel stellt die Bank dem Kunden/Bevollmächtigten (nachfolgend «Benutzer» genannt) zur Verfügung. Der Versand der Legitimationsmittel er-

folgt an die der Bank bekannt gegebene Zustelladresse des Benutzers. Dieser nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank nicht kontrollieren kann, wer die Legitimationsmittel entgegennimmt und benutzt.

Als Legitimationsmittel gelten dabei:

- die dem Benutzer von der Bank zugestellte Vertragsnummer (1. Identifikationsmittel),
- sein persönliches, selbst wählbares Passwort (2. Identifikationsmittel) und
- ein zusätzliches vom Kunden gewähltes und von der Bank zur Verfügung gestelltes Sicherheitsmerkmal (3. Identifikationsmittel) bestehend aus der Challenge-Karte mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN) oder der «CrontoSign Swiss»-App.

Die Bank behält sich die Einführung anderer Legitimationsmethoden vor.

Wer sich so legitimiert (Selbstlegitimation), gilt der Bank gegenüber als Berechtigter zur Benützung der entsprechenden Dienstleistungen. Die Bank darf ihn daher im Rahmen und Umfang der vom Benutzer bezogenen Dienstleistungen ohne weitere Überprüfung seiner Berechtigung z. B. Abfragen tätigen bzw. verfügen lassen oder von ihm Aufträge und rechtsverbindliche Mitteilungen entgegennehmen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsäch-

lich Berechtigten handelt. Die Bank hat indessen das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Ausführung von Dienstleistungen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Benutzer in anderer Form (z. B. durch Unterschrift oder durch persönliche Vorsprache) legitimiert.

Der Kunde anerkennt vorbehaltlos sämtliche Geschäfte, welche im Rahmen der E-Banking-Dienstleistungen unter Verwendung seiner Legitimationsmittel oder derjenigen des/der Bevollmächtigten getätigt werden. Derselben gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die Bank auf diesem Weg erreichen, als vom Kunden verfasst und autorisiert.

Die Bank behält sich vor, vom Benutzer eine Überprüfung seines Auftrags durch Bestätigung der Transaktion zu verlangen. Erfolgt in diesen Fällen seitens des Benutzers keine Transaktionsbestätigung, so gilt der Auftrag vom Benutzer als nicht erteilt, weshalb dieser von der Bank nicht zu bearbeiten ist.

D 2.4 Sorgfaltspflichten des Benutzers

Der Benutzer ist jeweils verpflichtet, das erste ihm von der Bank mitgeteilte Passwort unverzüglich nach Erhalt und später regelmässig zu ändern. Das Passwort darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen, usw.) bestehen.

Der Benutzer ist verpflichtet, sämtliche Legitimationsmittel (gemäss D 2.3) besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren. Der Benutzer ist zudem verpflichtet, die Legitimationsmittel geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere dürfen die Legitimationsmittel nicht ungeschützt auf dem Endgerät des Benutzers (z. B. Computer oder Mobiltelefon) abgelegt oder sonst wo aufgezeichnet werden. Ebenso wenig dürfen die Legitimationsmittel Dritten ausgehändigt oder sonst wie zugänglich gemacht werden.

Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis eines/mehrerer Legitimationsmittel des Benutzers gewonnen haben, so hat der Benutzer das entsprechende Legitimationsmittel unverzüglich zu ändern. Ist dies nicht möglich, hat der Benutzer den Zugang zu den entsprechenden Dienstleistungen unverzüglich sperren zu lassen bzw. selber zu sperren (vgl. D 2.5).

Wird im Rahmen eines Legitimationsverfahrens mit Transaktionsbestätigung von der Bank eine entsprechende Bestätigung verlangt, ist der Benutzer verpflichtet, die ihm von der Bank übermittelten Daten (z. B. auf App oder Computer) mit dem Originalauftrag oder -beleg zu vergleichen und auf deren Richtigkeit hin zu überprüfen. Sind nach Ansicht des Benutzers die von der Bank übermittelten

Daten korrekt, hat der Benutzer diesen Auftrag zu bestätigen (z. B. mittels Eingabe des von der Bank übermittelten Codes), sofern er den entsprechenden Auftrag zu erteilen wünscht. Andernfalls ist der Benutzer verpflichtet, die Transaktion abzubrechen.

Der Kunde trägt sämtliche Folgen, die sich aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung seiner oder der Legitimationsmittel seiner Bevollmächtigten (vgl. D 2.3) oder aus einer Verletzung der Sorgfaltspflichten des Benutzers (gemäss D 2.4) oder aus einer vom Benutzer in Verletzung seiner Prüfpflichten (gemäss D 2.3) erteilten Transaktionsbestätigungen ergeben.

D 2.5 Sperre

Der Benutzer kann den Zugang zu den von der Bank angebotenen Dienstleistungen unverzüglich sperren lassen bzw. selber sperren (z. B. in seinem E-Banking-Zugang oder durch mehrfache Eingabe eines falschen Passworts). Eine Sperre durch die Bank kann nur während den üblichen Geschäftszeiten vollzogen werden. Sie kann vom Kunden telefonisch oder mittels schriftlichem Antrag wieder aufgehoben werden. Allenfalls müssen dafür neue Identifikationsmerkmale ausgeliefert werden. Während dieser Zeit ist das Anmelden ins E-Banking nicht möglich. Die Bank behält sich vor, entsprechende Kosten beim Kunden zu erheben.

Die Bank ist berechtigt, den Zugang einzelner/aller Benutzer zu einzelnen/ allen Dienstleistungen jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Kündigung zu sperren, wenn die Dienstleistungen während mindestens 12 Monaten nicht benutzt worden sind.

D 2.6 Börsenaufträge

Börsenaufträge können nicht rund um die Uhr ausgeführt werden. Die Verarbeitung der Börsenaufträge ist u. a. von den Öffnungszeiten des Kundenservices der Bank und/oder der Verarbeitungsstellen sowie von den Handelszeiten/Handelstagen des entsprechenden Börsenplatzes abhängig.

Erteilt der Benutzer Börsenaufträge, verpflichtet er sich, sich an die entsprechenden einschlägigen Normen zu halten, die das jeweilige Geschäft und den jeweiligen Börsenplatz regeln. Er nimmt zur Kenntnis, dass bezüglich sämtlicher Börsentransaktionen keine persönliche Beratung der Bank vorgenommen wird, und bestätigt, dass er mit den Gepflogenheiten und Usancen des Börsengeschäfts vertraut ist (insb. die Strukturen und Risiken der einzelnen Geschäftsarten kennt).

Die Bank übernimmt – insbesondere bei Kursverlusten – keine Haftung für nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und entstehende Schäden, sofern sie die übliche Sorgfalt angewendet hat. Die Bank ist berechtigt, Börsenaufträge nicht auszuführen, wenn keine genügende Deckung vorhanden ist. Die Bank haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nichtausführung von Aufträgen bzw. aus einer verzögerten Ausführung aufgrund von Bonitätsprüfungen ergeben.

Die Bank ist berechtigt, Börsenaufträge des Benutzers zurückzuweisen oder zu stornieren, sofern diese mit den einschlägigen Normen, die das jeweilige Geschäft und den jeweiligen Börsenplatz regeln, nicht im Einklang stehen.

Der Benutzer verpflichtet sich, die jeweils aktuell gültige Broschüre «Besondere Risiken im Effektenhandel» der Schweizerischen Bankiervereinigung sowie die in den Dienstleistungen des E-Bankings enthaltenen Risikoinformationen zu konsultieren.

D 2.7 Elektronische Zustellung von Bankbelegen/ Deaktivierung

Im Leistungsangebot des E-Banking ist die elektronische Zustellung von Bankbelegen (z. B. Kontoauszüge, usw.) Der Kunde beauftragt die Bank schriftlich oder mittels entsprechen-

der Auswahl im E-Banking, ihm bzw. seinen Bevollmächtigten die Belege für bestimmte Bankgeschäfte elektronisch zuzustellen.

Der Kunde kann die Bank jederzeit beauftragen, dem Benutzer die Belege eines/mehrerer Bankgeschäfte ausschliesslich wieder in Papierform zuzustellen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die von der Bank bereits zur Verfügung gestellten elektronischen Bankbelege als zugegangen gelten.

D 2.8 Aufzeichnung und Aufbewahrung von Bankbelegen

Der Kunde ist im Rahmen allfälliger gesetzlicher Vorschriften insbesondere für den Inhalt, die Aufzeichnung und Aufbewahrung der elektronischen Bankbelege selbst verantwortlich.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die einzelnen Zahlungsverkehrs- und Checkanzeigen jeweils während 90 Tagen, die anderen einzelnen Anzeigen jeweils während 720 Tagen seit dessen Zugang in seinem elektronischen Briefkasten innerhalb des E-Banking zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf dieser Fristen sind die entsprechenden Anzeigen nicht mehr elektronisch verfügbar bzw. können auf Kundenwunsch kostenpflichtig bei der Bank bestellt werden.

Kontakt

Nidwaldner Kantonalbank
Stansstaderstrasse 54
6370 Stans
Telefon 041 619 22 22
info@nkb.ch